

Die Haftung des Geschäftsleiters bzw. des CROs in der Eigenverwaltung

Prof. Dr. Philip Thost, LL.M.
(Manchester)

Aktuelle Grundsatzentscheidung des BGH zur Haftung des Geschäftsleiters bei Eigenverwaltung

Leitsatz: Wird im Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Gesellschaft Eigenverwaltung angeordnet, haftet der Geschäftsleiter den Beteiligten analog §§ 60,61 InsO.

(BGH, Urteil vom 26.04.2018 – IX ZR 238/17 – ZIP 2018, 977)

Mögliche Haftungsnormen – „Playing Field“ (I)

§ 43 GmbHG – Haftung der Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

*(2) Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der **Gesellschaft** solidarisch für den entstandenen Schaden.*

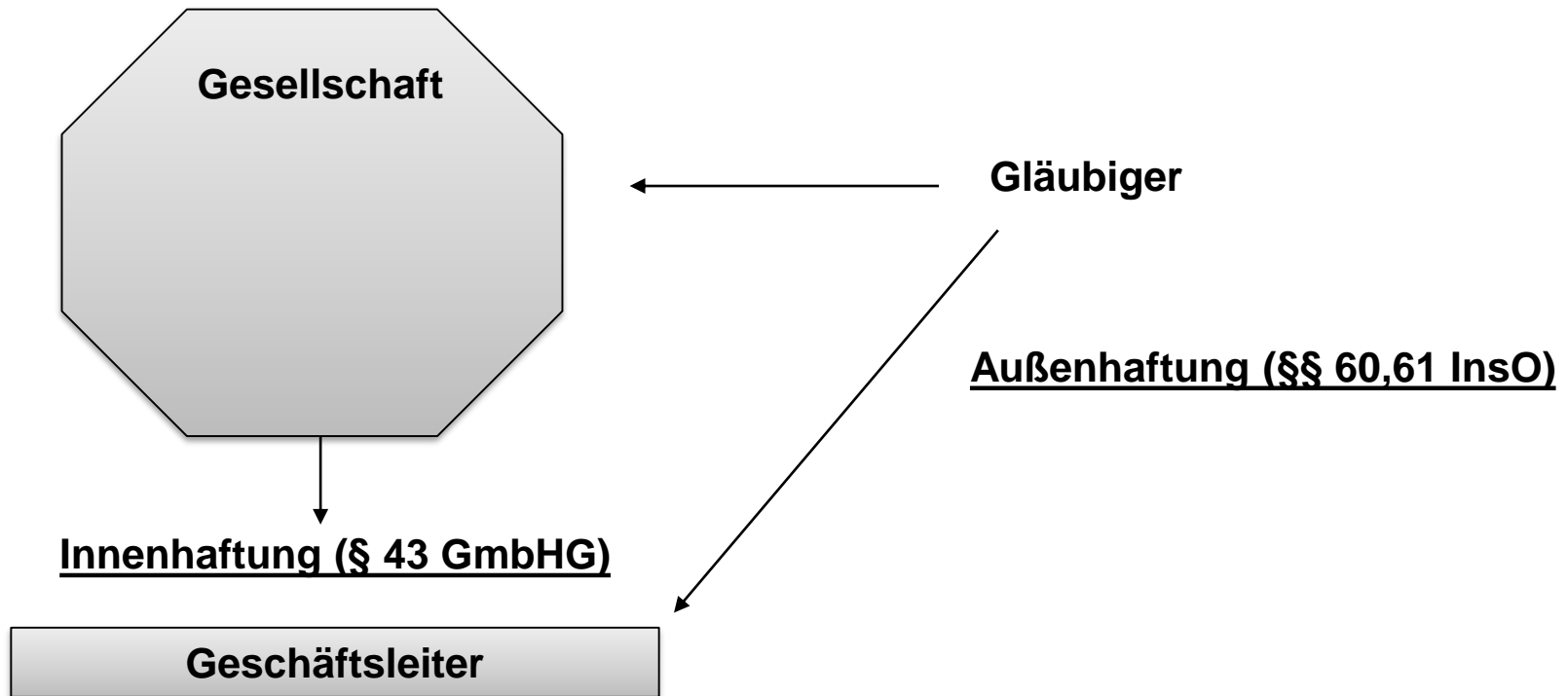
§ 60 InsO – Haftung des Insolvenzverwalters

*(1) Der Insolvenzverwalter ist allen **Beteiligten** zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm nach diesem Gesetz obliegen. (...).*

§ 61 InsO – Nichterfüllung von Masseverbindlichkeiten

(1) Kann eine Masseverbindlichkeit, die durch eine Rechtshandlung des Insolvenzverwalters begründet worden ist, aus der Insolvenzmasse nicht voll erfüllt werden, so ist der Verwalter dem Massegläubiger zum Schadenersatz verpflichtet. (...).

Mögliche Haftungsnormen – „Playing Field“ (II)



Sachverhalt

- Die Klägerin handelt mit Damenbekleidung.
- Der Beklagte war (Sanierungs-)Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH in einer GmbH & Co. KG, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung eröffnet wurde.
- Der Beklagte erstellte zusammen mit den übrigen Geschäftsführern einen (Fortführungs-)Insolvenzplan, dem die Gläubigerversammlung zustimmte.
- Das Insolvenzgericht hob nach der rechtskräftigen Bestätigung des Plans das Insolvenzverfahren auf.
- Während des Insolvenzverfahrens hatte die Schuldnerin bei der Klägerin Ware bestellt. Die Lieferung erfolgte vereinbarungsgemäß nach der Verfahrensaufhebung.
- Die Schuldnerin beglich jedoch nicht den Kaufpreis.
- Kurz darauf kam es zur Folgeinsolvenz.
- Die Klägerin verlangt von dem Beklagten wegen des Forderungsausfalls Schadensersatz.

Entscheidungsgründe (I)

- Der Beklagte haftet der Klägerin aus §§ 60, 61 InsO analog (Fall der Erfolgshaftung - §§ 60, 61 InsO bezwecken, für Pflichtverletzungen neben dem Schuldner einen personenverschiedenen Dritten in Regress zu nehmen).
- Hätte ein Insolvenzverwalter das Unternehmen der Schuldnerin fortgeführt und hätte er bei der Klägerin Waren bestellt, die nicht aus der Insolvenzmasse bezahlt werden können, so würde er nach §§ 60, 61 InsO auf Schadensersatz haften.
- Laut BGH seien die §§ 60, 61 InsO zwar nicht unmittelbar anwendbar, weil diese Vorschrift die Haftung des Insolvenzverwalters regelt.

Entscheidungsgründe (II)

- Jedoch könne die Haftungsnorm des § 61 InsO – ebenso wie die des § 60 InsO – in der Eigenverwaltung einer juristischen Person analog auf den vertretungsberechtigten Geschäftsleiter angewendet werden.
- Das Gesetz enthalte bezüglich der Haftung der Geschäftsleiter bei angeordneter Eigenverwaltung eine unbeabsichtigte Regelungslücke.
- Die bestehende Gesetzeslücke könne nicht im Rückgriff auf die allgemein für Geschäftsleiter einer Kapitalgesellschaft geltenden Haftungstatbestände angemessen ausgefüllt werden.
- Die Geschäftsleiterhaftung aus § 43 II GmbHG, § 93 II 1 AktG sei als reine Binnenhaftung nicht geeignet, die berechtigten Interessen der Beteiligten wirksam zu schützen.

Entscheidungsgründe (III)

- Den Geschäftsleitern würden in der Eigenverwaltung Befugnisse übertragen, die nicht in ihrer gesellschaftsrechtlichen Organstellung wurzeln.
- Sie seien „faktische Eigenverwalter“.
- Aus den insolvenzrechtlichen Befugnissen der Geschäftsleiter (z.B. das Verwertungsrecht gem. § 282 InsO oder das Wahlrecht gem. § 279 InsO) folge das Bedürfnis, diese einer insolvenzrechtlichen Haftung zu unterwerfen.

Praxishinweise und Schlussfolgerungen (I)

- Die höchstrichterliche Klärung einer der wichtigsten offenen Fragen zur Eigenverwaltung ist von besonderer Relevanz, da seit Stärkung der Eigenverwaltung mit dem ESUG 2012 die Zahl der Eigenverwaltungen zugenommen hat.
- Darüber hinaus besteht eine besondere Relevanz für moderne Dienstleistungs-Geschäftsmodelle in diesem Bereich (z.B. Betätigung als Sanierungsgeschäftsführer).
- Geschäftsleiter in der Eigenverwaltung haben nun die (traurige) Gewissheit darüber, nicht nur der (angesichts der Beweislastverteilung für sie nachteiligen) Organinnenhaftung, sondern auch der weiten Außenhaftung nach den §§ 60, 61 InsO analog zu unterliegen.

→ Kombinationshaftung

Praxishinweise und Schlussfolgerungen (II)

- Zur Vermeidung einer Haftung nach § 61 InsO analog rückt die Liquiditätsprognose noch einmal mehr in den Fokus.
- Bei Begründung von Masseverbindlichkeiten muss die Geschäftsleitung sorgfältig prüfen, ob die Insolvenzmasse zur Erfüllung in der Lage sein wird.
- „Geschäftsleiter“ → „geborene“ (Geschäftsführer, Vorstand) sowie „gekorene“ (Personen kraft Vollmacht: (externe) Generalbevollmächtigte, Prokuristen)? CRO als „faktischer“ Geschäftsleiter?
- Dringend anzuraten: Überprüfung der D&O-Policen, ob sie die Haftung analog §§ 60, 61 InsO erfassen.
- Ggfs. zusätzlich: „Einpreisung“ des Risikos

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Bei weiterem Informationsbedarf wenden Sie sich gern an:

Prof. Dr. Philip Thost, LL.M. (Manchester)
Rechtsanwalt

BOTH RECHTSANWÄLTE
Großer Burstah 42
20457 Hamburg

Telefon: +49 40 226 39 01-0
Telefax: +49 40 226 39 01 90

thost@bothrecht.de